

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Immobilienmakler)

der Firma Delta Immobilien - Verwaltungs-, Verwertungs- und
Vermittlungsgesellschaft m.b.H.,
Wasagasse 6 Top 4, A-1090 Wien,
Stand: April 2018

A) Allgemeines

1. Allgemeines

- 1.1. Der jeweilige Geschäftspartner (Auftraggeber oder Interessent oder vermittelter Dritte), der mit der Firma Delta Immobilien - Verwaltungs-, Verwertungs- und Vermittlungsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz Delta genannt), nimmt zur Kenntnis, dass die Delta als Gesellschaft alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen sowie die Erbringung welcher Leistungen auch immer aufgrund schriftlicher, persönlicher oder wie auch immer zustande gekommener Kontaktaufnahmen, ausschließlich unter zugrunde Legung der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt), erbringt.

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden daher einen integrierenden Bestandteil für jegliche Angebote, Kostenschätzungen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen von Delta als Makler sowie der mit Delta abgeschlossenen Maklerverträge. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei für das Abgehen von der Schriftform ebenso Schriftlichkeit erforderlich ist. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 1.2. Mit der Auftragserteilung - in welcher Form auch immer - erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschränkungslos an und bestätigt, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und mit deren Inhalt einverstanden ist. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Delta nicht an, es sei denn, Delta hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen dem Kunden jederzeit zur Einsichtnahme auf der Homepage von Delta zur Verfügung und werden dem Kunden auf Anfrage auch auf elektronischem oder postalischem Weg zugesandt. Anzuwenden sind jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung.
- 1.4. Schriftliche, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zwischen Delta und Kunde, gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte.

2. Angebote

Die Angebote von Delta erfolgen freibleibend und unverbindlich. Eine zwischenzeitige Verwertung der angebotenen Objekte durch Verkauf, Vermietung oder Verpachtung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollte einem Kunden von Delta ein seitens der Delta angebotenes Objekt, dass zur Vermietung, zum Verkauf - Kauf- oder zur Verpachtung angeboten wird, bereits bekannt sein, so hat der Kunde diesen Umstand Delta unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls bei Zustandekommen eines Vertrages über dieses Objekt den Kunden die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision trifft.

3. Inhalt des Maklervertrages

- 3.1. Delta wird als Makler bei Abschluss eines Maklervertrages damit betraut, die in der Immobilienmaklerverordnung angeführten Geschäfte, wie zum Beispiel Kauf bzw. Verkauf oder Tausch von Liegenschaften jeder Art, Liegenschaftsanteilen, Wohnungseigentumsobjekten jeglicher Art, Vermietung bzw. Anmietung von Objekten zu Geschäftszwecken oder Wohnzwecken, Pacht und dergleichen, zu vermitteln. Delta wird für den Kunden auf Grundlage des Vermittlungsvertrages (schlichten Maklervertrages oder Alleinvermittlungsauftrages) tätig. Delta ist es auch gestattet als Doppelmakler tätig zu sein, also sowohl für den Abgeber als auch für den Interessenten. Sollte ein wirtschaftliches und/oder familiäres Naheverhältnis zwischen einem Vertragspartner und Delta vorliegen, wird Delta dies dem anderen Vertragspartner bekannt geben.
- 3.2. Delta wird Angaben zum Objekt nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen. Delta ist grundsätzlich nicht verpflichtet Angaben des Auftraggebers auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, vielmehr darf Delta auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen. Sollte der Auftraggeber dem Makler schuldhaft unrichtige Informationen erteilen, so haftet er Delta gegenüber für dadurch entstehende Schäden oder frustrierte Aufwendungen. Für die Richtigkeit der Angaben aller Art wie zum Beispiel Angaben über die Lage, Erträge, Größe und dergleichen, die ausschließlich auf Informationen des Verfügungsberechtigten beruhen, übernimmt die Delta keinerlei Haftung oder Gewähr. Etwaige zur Präsentation angefertigte Planskizzen sind nicht maßstabsgetreu und stimmen auch nicht unbedingt mit Naturmaßen überein. Delta als Makler haftet ihren Kunden gegenüber (Unternehmer und Konsumenten) für unrichtige und/oder unvollständige Informationen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine auf leichte Fahrlässigkeit beruhende Haftung ist ausgeschlossen. Delta übernimmt auch keine Gewähr für etwaige Schreib- und Übermittlungsfehler im Onlinebereich oder Druck- und oder Schreibfehler in Exposés und/oder Printmedien.
- 3.3. Den Kunden von Delta ist es untersagt die ihnen zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen (Exposés, Skizzen und dergleichen) zu vervielfältigen und/oder kommerziell zu nutzen.
- 3.4. Delta behält sich vor, den Abschluss eines Maklervertrages oder Verträge mit Kunden an sich, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Provision

- 4.1. Die Vermittlungstätigkeiten oder sonstigen Leistungen von Delta erfolgen grundsätzlich entgeltlich. Falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die in der Immobilienmaklerverordnung BGBI 1996/297 in der geltenden Fassung angeführten Höchstprovisionen mit dem Kunden als vereinbart.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Provision an Delta als Makler, wenn diese den Vertragspartner namhaft gemacht hat oder Delta in anderer Weise als durch Namhaftmachung des betreffenden Objektes oder Vertragspartners (zum Beispiel durch vermittelnde Tätigkeit) verdienstlich geworden ist und das dem Vermittlungsvertrag zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zustande gekommen ist. Auch bei zustande kommen eines wirtschaftlich gleichwertigen Rechtsgeschäftes besteht die Pflicht des Kunden an Delta eine Provision zu zahlen. Die Provisionspflicht besteht auch, wenn das Rechtsgeschäft zu anderen, vom Angebot abweichenden Bedingungen, zustande kommt.
- 4.3. Eine Provision ist auch dann zu zahlen, wenn anstelle des ursprünglich beabsichtigten Rechtsgeschäftes ein Vertrag zustande kommt, mit welchem dem Auftraggeber oder dem vermittelten Dritten ein zeitlich befristetes Recht eingeräumt wird, durch einseitige Erklärung das beabsichtigte Geschäft zustande zu bringen (Optionsvertrag). Im Sinne des Maklergesetzes hat der aus dem Optionsvertrag Berechtigte bei Abschluss des Maklervertrages 50 % der Provision an Delta zu zahlen und bei Ausübung der Option die weiteren 50% der Provision. Der aus der Option Verpflichtete hat Delta bei Ausübung der Option durch den Berechtigten die gesamte Provision zu zahlen.
- 4.4. Der Kunde hat auch dann eine Provision an Delta zu bezahlen, wenn der Kunde die Geschäftsgelegenheit an einen Dritten weitergibt und mit diesem das Geschäft zu Stande kommt.
- 4.5. Weiters wird die Provisionspflicht des Kunden im Sinne des § 15 Maklergesetz auch ohne einen dem Makler zuzurechnenden Vermittlungserfolg für nachstehende Fälle vereinbart:

- Wenn das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt.
- Mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt.
- Das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder
- das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat, oder

- das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs-, oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.

Eine Provisionspflicht des Auftraggebers ist auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber bei einem erteilten Alleinvermittlungsauftrag diesen vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist, oder das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist (zum Beispiel Selbstverkauf).

4.6. Sämtliche Provisionsbeträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.7. Mehrere Auftraggeber oder am Rechtsgeschäft auf einer Seite beteiligten Vertragspartner haften jeweils zur ungeteilten Hand.

5. Datenschutz

- 5.1. Die seitens der Auftraggeber Delta bekannt gegebenen Daten werden von Delta für die Zwecke der Vertragserfüllung, sowie auch zur Information des Auftraggebers über das eigene Leistungsangebot der Delta verarbeitet. Der Auftraggeber stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.
- 5.2. Der Auftraggeber erteilt auch seine Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an etwaige mit Delta an der Vermittlung zusammenarbeitenden Unternehmen und / oder anderen Immobilienmaklern. Weiters erteilt der Auftraggeber auch die Zustimmung zur Verwertung der Daten für die Bewerbung, etwa auf Onlineportalen.
- 5.3. Der Auftraggeber ist in Kenntnis des Umstandes, dass er seine Zustimmung jederzeit per E-Mail gegenüber Delta widerrufen kann. Delta wird für den Fall des Widerrufs auch die entsprechenden weiteren Unternehmen und / oder Makler vom Widerruf verständigen und die weitere Verwendung der Daten einstellen.

6. Nebenkosten und Rücktrittsrechte

- 6.1. Die Delta als Makler übergibt dem Auftraggeber spätestens bei Abschluss seines Maklervertrages eine Nebenkostenübersicht, aus der insbesondere Nebenkosten bei Abschluss der jeweiligen Verträge, sowie eine Übersicht über die dem Auftraggeber allenfalls zukommenden Rücktrittsrechte samt Widerrufsformular.
- 6.2. Der Auftraggeber wird informiert, dass so er Verbraucher ist, bei Abschluss des Vertrages außerhalb der Geschäftsräume Delta oder bei Abschluss des Vertrages ausschließlich über Fernabsatz, ihm gemäß § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung binnen 14 Tagen zukommt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Widerruf kann mit dem in der Anlage beigegebenen Widerrufsformular erfolgen oder in jeder anderen beliebigen Form.
- 6.3. Wenn Delta vor Ablauf der 14 tägigen Widerrufsfrist für den Kunden tätig werden soll (z.B. durch Übermittlung von Detailinformationen oder durch Vereinbarung eines Besichtigungstermines), bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung des Kunden an die Delta, wobei der Kunde dabei für den Fall der vollständigen Vertragserfüllung innerhalb dieser 14 tägigen Frist sein Widerrufsrecht verliert. Die vollständige Vertragserfüllung durch Delta ist bereits bei Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit gegeben, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber keine weiteren Tätigkeiten durch Delta wünscht oder ermöglicht. Für diesen Fall kann der Kunde den Maklervertrag nicht mehr widerrufen und wird dieser für den Fall des Abschlusses des Rechtsgeschäftes provisionspflichtig.
- 6.4. Im Fall des Rücktrittes nach § 11 FAGG verpflichtet sich Delta von den gewonnenen Informationen keinen Gebrauch zu machen.
- 6.5. Delta weist weiters auch ausdrücklich auf die dem Kunden, wenn er Konsument ist, zukommenden Rücktrittsgründe gemäß §§ 3, 3a und 30a des Konsumentengesetzes hin.

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher. Die Frist beginnt jedoch frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von

Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

3a KSchG

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

30 a KSchG

(1) Gibt ein Verbraucher eine Vertragserklärung, die auf den Erwerb eines Bestandrechts, eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder an einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, am selben Tag ab, an dem er das Vertragsobjekt das erste Mal besichtigt hat, so kann er von seiner Vertragserklärung zurücktreten, sofern der Erwerb der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

(2) Der Rücktritt kann binnen einer Woche nach der Vertragserklärung des Verbrauchers erklärt werden. Ist ein Makler eingeschritten und wird die Rücktrittserklärung an diesen gerichtet, so gilt der Rücktritt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Im Übrigen gilt für die Rücktrittserklärung § 3 Abs. 4.

(3) Die Frist des Abs. 2 beginnt erst zu laufen, sobald der Verbraucher eine Zweitschrift seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Rücktrittsrechte, die dem Verbraucher nach anderen Bestimmungen - insbesondere nach §§ 11 ff. FAGG - zustehen, bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist kann nicht wirksam vereinbart werden.

7. Adressänderung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, Delta Adressänderungen bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.

8. Teilnichtigkeit - Salvatorische Klausel

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

9. Sonstige Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

9.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl für Verbrauchergeschäfte als auch für Geschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden.

9.2. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Delta gilt ausschließlich österreichisches Recht.

9.3. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

9.4. Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf basierende Verträge, entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz von Delta örtlich zuständig. Soweit der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentengesetzes ist und im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Inland beschäftigt ist, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 14 KSCHG nur, wenn dadurch die Zuständigkeit des Gerichtes begründet wird, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Konsumenten, liegt.

- 9.5. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Maklervertrag wird der Sitz von Delta, derzeit 1090 Wien vereinbart.
- 9.6. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Delta die den Auftraggeber betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, überlässt oder übermittelt, soweit dies für die Erfüllung der aus dem Maklervertrag resultierenden Aufgaben der Delta notwendig oder zumindest zweckmäßig ist, oder sich aus gesetzlichen und/oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

Downloads Aktuelle AGBs

Anlage 1 Nebenkostenübersicht Kauf

Anlage 2 Nebenkostenübersicht Miete

Anlage 3 Widerrufsformular